



**Handelsverband
Nord**

Hamburg · Schleswig-Holstein
Mecklenburg-Vorpommern

Handelsverband Nord e.V. | Hopfenstr. 65 | 24018 Kiel

An den
Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Vorsitzender des Rechtsausschusses
Herrn Michael Noetzel
Lennéstraße 1 (Schloss)
19053 Schwerin

Vorab per Email: pa3mail@landtag-mv.de

Ausschussdrucksache Nr. 8/1752-9
verteilt an die Mitglieder des
Rechtsausschusses am 25.5.23

Kiel, 24.05.2023

Einladung zur öffentlichen Anhörung
Antrag der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 8/1752 (neu) –
Ihr Schreiben vom 24. April 2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Noetzel,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben, mit welchem Sie uns die Gelegenheit geben, uns zum o.a. Antrag zu äußern. Dem kommen wir gern nach.

Die Antragsteller möchten der Lebensmittelverschwendung entgegenzutreten und beantragen ausweislich der Drucksache 8/1752 (neu) Folgendes:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Initiative der Hamburger Behörde für Justiz und Verbraucherschutz vom 12. Oktober 2021 zur Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) in Form der Einfügung einer Nummer 235a RiStBV „Diebstahl weggeworfener Lebensmittel aus Abfallcontainern (Containern)“ zu unterstützen.

Dierk Böckenholt
Hauptgeschäftsführer
Rechtsanwalt
Syndikusrechtsanwalt

Handelsverband Nord e.V.
Hopfenstraße 65
24103 Kiel
www.hvnord.de

Telefon: 0431 / 9 74 07 40
Fax: 0431 / 9 74 07 24
E-Mail: boeckenholt@hvnord.de

Unser Zeichen
Bö/HGF/Sa

Assistenz:
Angelika Sachau
Telefon: 0431 / 9 74 07 21
E-Mail: sachau@hvnord.de

Förde Sparkasse
IBAN: DE33 2105 0170 0091 0559 88
BIC: NOLADE21KIE

Kieler Volksbank eG
IBAN: DE77 2109 0007 0090 0045 07
BIC: GENODEF1KIL

Amtsgericht Kiel
VR 2162 KI
Präsident: Andreas Bartmann

Genauer geht es darum, über die Einführung der neuen Nummer 235a RiStBV, Verfahren in denen es um das sogenannte Containern geht, in der Zukunft regelmäßig nach § 153 StPO einzustellen. Die entsprechende Verwaltungsanweisung, die sich an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte richtet, müsste von den Ländern und dem Bund gemeinsam und einstimmig beschlossen werden. Die Antragsteller verfolgen mit Ihrem Antrag die Zustimmung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu dieser neuen Verfahrenspraxis.

Die immer wieder aufgestellte Forderung, das sogenannte „Containern“ de facto zu legalisieren bzw. zu bagatellisieren, und um nichts anderes geht bei der vorgeschlagenen Verfahrensweise, erzeugt ein ums andere Mal die Scheindebatte, dass damit ein wirkungsvoller Beitrag zur Reduktion oder Vorbeugung von Lebensmittelverschwendung geleistet würde. Den durch das Containern zunächst erfüllten Tatbestand des Diebstahls gemäß §§ 242 StGB ff. über Nr. 235a RiStBV nach § 153 StPO grundsätzlich wegen Geringfügigkeit einzustellen setzt aus unserer Sicht ein völlig falsches Signal in der Öffentlichkeit und steht auch der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern entgegen.

In Letzterer wurde vereinbart, „mit allen Beteiligten die Lebensmittelverschwendung verbindlich branchenspezifisch zu reduzieren, haftungsrechtliche Fragen zu klären und steuerrechtliche Erleichterungen für Spenden zu ermöglichen“.

Das setzt nach dem Wortlaut und unserem Verständnis voraus, dass zum einen mit **allen** Beteiligten zunächst gesprochen wird und zu forderst andere Fragestellungen geklärt werden, nämlich Haftungs- oder Steuererleichterungen, die helfen könnten, Lebensmittel verbessert und länger nutzbar zu machen. Solche Gespräche sind zumindest mit uns bis zum heutigen Tag nicht geführt worden.

Auch der Antragsbegründung ist zu entnehmen, dass der Antrag über bisherige Zielformulierungen hinaus geht. Es heißt dort: „Zur Klärung der darüber hinausgehenden strafrechtlichen Reaktion auf das sogenannte Containern...“ Dies kann nach unserem Verständnis und sinnvollerweise erst nach Klärung der vorhergehenden Themen Gegenstand einer Diskussion sein.

Dies vorausgeschickt, möchten wir wie folgt grundsätzlich zur Thematik Stellung nehmen:

Der Handelsverband Nord lehnt den Antrag der Fraktionen der FDP und Bündnis90/Die Grünen ab. Eine Legalisierung bzw. Bagatellisierung des Containerns, die darauf abzielt, das Wühlen nach Nahrungsmitteln in den Mülltonnen von Lebensmittelmärkten grundsätzlich straffrei zu stellen, wurde zurecht schon durch die Justizministerkonferenz, die am 5. und 6. Juni 2019 in Lübeck stattfand, abgelehnt.

Der Vorstoß erweckt zunächst den falschen Eindruck, im Lebensmittelhandel würden Millionen Tonnen noch verzehrfähiger Lebensmittel weggeworfen. Richtig ist, dass je nach Studie lediglich vier bis sieben Prozent der in Deutschland entsorgten Nahrungsmittel im Lebensmittelhandel anfallen. Weit mehr als die Hälfte werden in privaten Haushalten entsorgt. Eine Legalisierung des Containers würde somit schon mengenmäßig wenig ändern.

Der Anteil im Lebensmitteleinzelhandel ist u.a. auch deshalb so gering, weil Lebensmittel, die Händler nicht mehr verkaufen können, die aber noch verkehrsfähig sind, ohnehin in der Regel an karitative Organisationen gespendet werden. Das sind beispielsweise die Tafeln. Sie versorgen Menschen, die auf die Hilfe der Gesellschaft angewiesen sind. Rund 80 bis 90 Prozent aller Geschäfte im Lebensmittelhandel geben Waren an Organisationen wie die Tafeln weiter. Dazu kommen noch zahlreiche Geld- und Sachspenden an diese Einrichtungen.

Der Bundesverband Deutsche Tafel hat unseren Spitzenverband HDE (Handelsverband Deutschland) und einige große deutsche Einzelhandelsunternehmen in der Vergangenheit für ihr Engagement mit dem Tafelteller ausgezeichnet. Wir als Verband waren 2019 gemeinsam mit der Verbraucherschutzzentrale M-V im Land unterwegs, um insbesondere Berufsschüler und junge Mitmenschen für das Thema „Lebensmittelverschwendung“ zu sensibilisieren.

Wenn Staat und Politik wirksam Lebensmittelverschwendung reduzieren wollen, sollten Lebensmittelunternehmen und gemeinnützige Organisationen dabei unterstützt werden, mehr verzehrfähige Lebensmittel zu spenden und an Bedürftige zu verteilen. Dafür müssen karitative Einrichtungen gezielt finanziell gefördert werden. Außerdem sollten dafür Anpassungen im Lebensmittel- und gegebenenfalls im Steuerrecht vorgenommen werden.

Aus unserer Sicht besteht bei der vorgesehenen Bagatellisierung des Containers die Gefahr, dass dies als Signal dafür verstanden wird, jeder könne sich straffrei aus den Mülltonnen seines Supermarktes um die Ecke bedienen, über Zäune klettern, Schlösser aufbrechen und sämtliche Behältnisse auf den Grundstücken der Unternehmen öffnen, nur um an noch vielleicht verzehrfähige Lebensmittel zu gelangen, die in den Behältnissen vermutet werden.

Die bislang in unserem Rechtssystem klar verlaufende Grenze zur Akzeptanz des Eigentums und des Hausfriedens eines anderen würde durch die Legalisierung des Containers verwischt. Das gilt auch dann, wenn die Einstellung von Verfahren erleichtert werden.

Zu Recht hat die Justizministerkonferenz auch die Haftungsrisiken der Unternehmen betont, denen man sie dadurch ohne ausreichende Rechtfertigung aussetzt. Auch

den Umstand, dass nach einem Durchwühlen von Behältnissen häufig Abfall neben denselben landet und von den Unternehmen wieder eingesammelt werden muss, gilt es zu bedenken. In der Regel werden die Containerbereiche nicht so sauber hinterlassen, wie sie von Suchenden vorgefunden wurden.

Da der Löwenanteil der Lebensmittel durch die privaten Haushalte entsorgt wird, ist die Sensibilisierung und Aufklärung der Verbraucher ein wesentlich vielversprechenderer Weg.

Die Lebensmittelhandelsunternehmen arbeiten schon längst daran, die anfallenden Verluste auf ihrer Seite weiter zu senken. Sie verbessern die Warenwirtschaft, um den Wareneinkauf noch optimaler am Kundenbedarf auszurichten. Sie schulen die Belegschaft, um die Sensibilität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Thema zu steigern und sie klären Ihre Kunden auf, zum Beispiel über den Sinn des Mindesthaltbarkeitsdatums, um auch bei Verbrauchern das Bewusstsein für einen verantwortungsvolleren Umgang mit Lebensmitteln zu schärfen.

Schließlich möge sich jeder, der das Containern für eine gute Lösung hält, selbstkritisch fragen, wie er es fände, wenn zu jeder Tages- und Nachtzeit fremde Personen das eigene private Grundstück betreten und Bio- und/oder Restmülltonne durchwühlen und dabei auch noch regelmäßig Müllreste neben den Behältnissen liegen bleiben. Nur wer das zweifelsfrei für unbedenklich hält und gleichzeitig bereit wäre, das Risiko für die Gesundheit jedes Suchenden zu übernehmen, kann das auch von anderen verlangen.

Das Containern, also die Entnahme von zur Entsorgung bestimmter Lebensmittel aus Abfallbehältern des Lebensmittelhandels, unter welchen Voraussetzungen auch immer, sollte daher nicht rechtlich erleichtert und damit quasi legalisiert werden.

Hier noch einmal die wesentlichen Gründe auf die wir anschließend noch einmal konkreter eingehen:

1. Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Einordnung und Behandlung des sogenannten Containerns sind ausreichend. Das Straf- und Strafverfahrensrecht bieten genug Möglichkeiten um allen denkbaren Fallkonstellationen Rechnung zu tragen.
2. Zur Entsorgung bestimmte Lebensmittel stellen eine potenzielle Gesundheitsgefahr dar. Wer trägt die rechtliche Verantwortung, wenn Personen bei oder durch das Containern zu Schaden kommen?
3. Containern ist kein wirksamer Beitrag zur Reduktion von Lebensmittelverschwendung.

Zu 1.

Die 90. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Bundesländer (JuMiKo) hat sich auf ihrer Tagung am 5. und 6. Juni 2019 in Lübeck-Travemünde mit einem Antrag befasst, der zum Ziel hatte, dass Containern zu legalisieren. Die JuMiKo hat dazu u.a. folgende Beschlüsse gefasst:

„2. Das Straf- und Zivilrecht bieten keinen Ansatz, das Problem der Lebensmittelverschwendung zu lösen. Vielmehr ist die Verschwendung noch verwertbarer Lebensmittel von vornherein zu vermeiden.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesregierung, unter Beteiligung der entsprechenden Fachministerkonferenzen alternative Abgabeformen von Lebensmitteln zu entwickeln, die es insbesondere großen Lebensmittelanbietern ermöglichen, Lebensmittel freiwillig und ohne Nachteile an Dritte, etwa die Tafeln für Bedürftige, abzugeben. Sie bitten in diesem Zusammenhang auch darum, die wechselseitigen Abhängigkeiten der umwelt-, abfall-, lebensmittel- und steuerrechtlichen Vorschriften zu untersuchen, um dieses Ziel zu erreichen.“

Beide Aussagen unterstützt der Lebensmittelhandel ausdrücklich. Einer Legalisierung des Containerns bzw. Regelungen zur vereinfachten Einstellung seiner Verfolgung bedarf es damit nicht nur aus unserer Sicht nicht.

Der Vorstoß des jetzt in der Anhörung befindlichen Antrags erweckt vielmehr den falschen Eindruck, im Lebensmittelhandel würden Millionen Tonnen noch verzehrfähiger Lebensmittel achtlos weggeworfen und diese zu stehlen, sei eine Lappalie. Dieses Zerrbild weckt die Illusion, durch Containern wirksam Lebensmittelverschwendung bekämpfen zu können. Forderungen nach Änderungen im Strafrecht oder weiteren Verfahrensvorschriften sind Augenwischerei. Denn eine unsachliche Debatte, die so den Anschein erweckt, dass auf diese Weise riesige Mengen noch verzehrfähiger Lebensmittel gerettet werden könnten, ist weder ehrlich noch tatsächlich lösungsorientiert. Auch die Justizminister der Länder haben im Juni 2019 bei ihrer Konferenz festgehalten, dass die Vermeidung von Verschwendung noch verwertbarer Lebensmittel der richtige Ansatz sei und nicht das Straf- und Zivilrecht. Diese Auffassung teilen wir und engagieren uns daher als Handel umfassend gegen Lebensmittelverschwendung. Die Wegnahme von Sachen aus dem Gewahrsam Dritter stellt einen Diebstahl dar, der Eigentümer oder Besitzer hat das Recht seine Sachen vor Diebstahl oder Vandalismus zu schützen, ganz gleich zu welchem Zweck er sie aufbewahrt. Die Strafbarkeit von Diebstählen ist zu Recht eine Hürde, unabhängig davon, ob es sich um den einfachen oder den besonders schweren Fall des Diebstahls handelt. Die Justizministerkonferenz kam im Juni 2019 zu dem Schluss, dass die Rechtslage allen denkbaren Fallkonstellationen Rechnung trägt, diese Auffassung

teilen wir. Das gilt erst recht für Lebensmittelabfall, der in verschließbaren Abfallbehältern oder in Abfallcontainern innerhalb eines umschlossenen Geländes, oder Raumes zum Zwecke der bestimmungsgemäßen Entsorgung gelagert wird. Ein Lebensmittelhändler gibt durch die Verwahrung von Abfällen in den Abfallbehältern eben gerade nicht automatisch sein Eigentum auf, sondern führt es der Entsorgungskette zu. Der Händler stellt durch zusätzliche Sicherungen die fachgerechte Entsorgung seines Eigentums sicher und beugt zugleich Verunreinigungen von Müllplätzen durch unbefugte Dritte vor.

Zu 2.

Jegliche Form des Containers sollte schon aus Gründen des vorbeugenden Verbraucherschutzes verboten sein. Ein Händler lagert Abfälle unterschiedlicher Art zum Zweck der bestimmungsgemäßen Entsorgung bzw. Verwertung in Sammelbehältern (oder Containern). Lebensmittel in solchen Behältern haben in der Regel ihre spezifischen Eigenschaften eingebüßt, oder genügen nicht mehr den hygienischen Anforderungen. Daher möchte der Händler sie der Abfallentsorgung zukommen lassen. Händler können Lebensmittel zum Beispiel sammeln, um sie zu Tierfutter oder zur Vergärung in einer Biogasanlage abholen zu lassen. Im Sinne der Kreislaufwirtschaft spielt hierbei auch die Abfallhierarchie (Vermeidung, Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung (z.B. Energie), Beseitigung) eine Rolle.

Auf Produkten, die in Abfallbehältern lagern, können sich sehr schnell und in großer Zahl gesundheitsgefährdende Keime bilden. Auch können sich darin Lebensmittelabfälle aus Warenrückrufen befinden, die beispielsweise mit Fremdkörpern wie Glas- oder Metallsplitter verunreinigt sein können. Somit sind die Abfälle potentielle Gefahrenquellen für „Mülltaucher“. Die hohen Standards der Lebensmittelsicherheit in Deutschland sind ein sehr wichtiges Gut. Die Handelsunternehmen kommen ihren Verpflichtungen und den Kundenerwartungen nach, nur sichere Lebensmittel in Verkehr zu bringen.

Wer durch Änderungen bestehender Rechtsvorschriften dafür sorgt, dass Lebensmittel, von denen Gesundheitsgefährdungen ausgehen oder ausgehen können, und die deswegen aussortiert und der fachgerechten Entsorgung zugeführt werden sollen, zukünftig erleichtert durch Jedermann aus Entsorgungsbehältnissen entnommen werden dürfen, der muss u.E. auch **vorab** dafür sorgen, dass für das entsorgende Unternehmen keinerlei Haftungsrisiken für die Entnahme und Verwertung dieser Lebensmittel entstehen. Auch sollte beantwortet werden, wer für eventuelle Beschädigungen oder Verunreinigungen aufkommt, die durch das (erleichterte) „Mülltauchen“ entstehen.

Zu 3.

Das Containern ist kein wirksamer Beitrag zur Vorbeugung von Lebensmittelverschwendung. 59 Prozent der in Deutschland entstehenden Lebensmittelverluste fallen in privaten Haushalten an. Das sind laut Statistischem Bundesamt ca. 6,5 Millionen Tonnen jährlich. Maßnahmen, die auf dieser Ebene ansetzen, hätten somit das größte Potenzial, Lebensmittelverschwendung spürbar einzudämmen. Auf die Idee, dafür die Erlaubnis zu erteilen, private Abfalltonnen für „Mülltaucher“ freizugeben, kommt verständlicher Weise niemand. Ebenso unverständlich ist es daher auch, die Entnahme von zur Entsorgung bestimmten Lebensmitteln aus den Abfalltonnen des Lebensmittelhandels unter bestimmten Voraussetzungen straffrei zu stellen. Im Handel fallen nach Daten des Statistischen Bundesamtes lediglich sieben Prozent der in Deutschland entstehenden Lebensmittelverluste an. Das sind 0,8 Millionen Tonnen.

Verkehrsfähige Lebensmittel, die Händler nicht mehr verkaufen können, werden in der Regel an gemeinnützige Organisationen wie die Tafeln gespendet. Damit unterstützt der Handel das Ziel, Menschen zu versorgen, die auf die Hilfe der Gesellschaft angewiesen sind. Eine Grundfinanzierung kann dabei helfen, gemeinnützige Organisationen (in erster Linie die Tafeln) besser in die Lage zu versetzen, verkehrsfähige Lebensmittel, die im Lebensmittelhandel aus verschiedenen Gründen nicht mehr verkauft werden können, ihrer eigentlichen Bestimmung zuzuführen. Da es das politische Ziel ist, egal ob per Gesetz oder freiwillig, die Abgabemenge an karitative Organisationen zu steigern, wäre eine solche Grundfinanzierung wohl auch nötig, um die Tafeln besser in die Lage zu versetzen, das höhere Nahrungsmittelaufkommen zu handhaben. Ein höheres Spendenaufkommen, gerade kühlpflichtiger und frischer Ware, stellt die Tafeln vor logistische Herausforderungen (Anschaffung von Kühlfahrzeugen und Kühlgeräten), die mit finanzieller Unterstützung besser gemeistert werden können. Die Handelsunternehmen unterstützen bereits mit Lebensmitteln und weiteren Geld- und Sachspenden. Eine Förderung des Landes wäre ein guter Beitrag.

Eine Prüfung weiterer Maßnahmen zur Erhöhung des Spendenaufkommens durch steuerliche Anreize und Bürokratieabbau sowie einfach verständliche und effizient umsetzbare Lösungen sind aus Sicht des Handels wünschenswerte und erfolgsversprechende Maßnahmen gegen vermeidbare Lebensmittelverluste. Dabei sollte der Leitgedanke gelten: Die Lebensmittelsicherheit muss gewahrt bleiben bei minimaler Komplexität und minimalem Aufwand für Spender und Empfänger von Lebensmitteln, um die nötigen Prozesse so effizient und einfach wie möglich zu machen und damit die Attraktivität von Spenden zu erhöhen.

Wenn der Staat die Unternehmen dabei unterstützen will, die Spendenmenge zu erhöhen, bieten sich drei Maßnahmen an:

1. Gezielte Förderung gemeinnütziger Spendenempfänger-Organisationen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bzw. im Wege der Schaffung neuer Haushaltstitel durch Förderprogramme
2. Schaffung einer dauerhaften, rechtssicheren EU-gesetzlichen Regelung für Entlastungen bei der steuerlichen Behandlung von Sachspenden, die auch einen weiter gefassten Anwendungsbereich ermöglicht.
3. Änderung (EU-)lebensmittelrechtlicher Vorschriften, die eine Weitergabe von Lebensmitteln an gemeinnützige Spendenempfänger-Organisationen behindern. Hierzu zählt beispielsweise die Anpassung kennzeichnungsrechtlicher Vorschriften im Hinblick auf die Schaffung sanktionsfreier Ausnahmen für Spende von Lebensmitteln, die zwar nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet sind, dadurch aber nicht die Lebensmittelsicherheit gefährden (z.B. Füllmengenabweichung).

Aus den aufgeführten Gründen sollte der Antrag der Fraktionen FDP und Bündnis 90/Die Grünen abgelehnt werden und das Land Mecklenburg-Vorpommern sollte sich nicht der Hamburger Initiative anschließen.

An der vorgesehenen Anhörung am 07.06.2023 nehmen wir gern in Person des Unterzeichners **online** teil.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dierk Böckenholt

Hauptgeschäftsführer